

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Beichtjurisdiction.) Facundus erhält die Jurisdiction für Klosterfrauen auf drei Jahre. Nach einem Jahre aber wird er in einer entfernten Pfarrei Pfarrer und an seine Stelle kommt ein anderer Beichtvater für die Klosterfrauen. Nun wird der Pfarrer von mehreren seiner früheren Beichtkinder auf seinem neuen Posten besucht und eines derselben verlangt bei dieser Gelegenheit bei ihm zu beichten. Facundus hört die Beicht in der Ueberzeugung, daß er die Jurisdiction auf drei Jahre erhalten habe und diese Frist noch nicht abgelaufen sei.

Frage. Hat er recht gehandelt? Hat die Klosterfrau recht gehandelt, da sie ohne Vorwissen ihrer Obern zu beichten verlangte? Wie steht es überhaupt mit der Beichtjurisdiction der Nonnen?

Lösung. Augenscheinlich handelt es sich hier um nicht päpstlich klausurierte Klosterfrauen, weil mehrere derselben einen Besuch zu ihrem früheren Beichtvater antreten konnten: bei Klosterfrauen päpstlicher Klausur ist das kaum gängig.

Die Jurisdictionsgewalt zur Entgegennahme der Beicht päpstlich klausurierter Nonnen ist durch päpstliches Gesetz an die Bedingung spezieller Approbation seitens des Bischofs geknüpft, so daß die allgemeine Jurisdictionsgewalt zum Beicht hören der Gläubigen nicht genügt, um die Beicht der genannten Nonnen entgegenzunehmen, sondern eine spezielle Approbation für die Nonnen oder für ein bestimmtes Kloster erforderlich ist.

Für nicht päpstlich klausurierte Nonnen besteht ein diesbezügliches päpstliches Gesetz nicht, sondern die Beschränkung oder Erweiterung der Jurisdictionsgewalt der für das katholische Volk aufgestellten Beichtväter hängt schließlich vom Diözesanbischof ab. Will er nicht, daß alle Beichtväter der Diözese die Beichten der Nonnen in weiterem Sinne entgegennehmen können, dann muß er diese Beschränkung beim Erteilen der Beichtwaterbefugnis ausdrücken. Daß das geschehe und daß nur eigens approbierte Beichtväter die Beichten auch der Nonnen im weiteren Sinne in deren Häusern entgegennehmen, schreibt Rom nicht gerade vor, wünscht es aber.

Der Diözesanbischof des Facundus scheint, wie es heutzutage meistens geschieht, diesem Wunsche Roms nachgekommen zu sein, und alle Klosterfrauen, auch die es im weiteren Sinne sind, von der gewöhnlichen Approbation zum Beicht hören ausgenommen zu haben; sonst hätte es keinen Grund, daß dem Facundus auf drei Jahre speziell die Jurisdiction für Klosterfrauen erteilt wurde.

In der Auslegung und Ausdehnung dieser Jurisdictionsbefugnis ist nun auch durchaus der irgendwie zum Ausdruck gekommene Wille des Oberhirten maßgebend. Gewöhnlich geschieht die Jurisdictionserteilung durch Anstellung und Einführung in das Amt des gewöhnlichen Beichtvaters für ein bestimmtes Kloster oder für mehrere

Älster. Alsdann ist die Befugnis zum Beichtthören beschränkt auf die betreffenden Häuser der Klosterfrauen und auf die Zeit des Beichtvateramtes. Sie würde also erlöschen mit dem Amte, selbst wenn die ursprünglich gedachte Zeitdauer des Amtes noch nicht abgelaufen wäre. In diesem Falle hätte Facundus durch seine Versetzung in eine entfernte Pfarrei die spezielle Approbation zum Beichtthören der betreffenden Klosterfrauen verloren.

Allein es ist nicht nötig, daß die spezielle Approbation für Klosterfrauen so erteilt wird; tatsächlich wird sie nicht selten anders erteilt. Der Oberhirt kann sehr wohl gewissen Priestern die spezielle Approbation für Klosterfrauen im allgemeinen erteilen, für alle Klosterfrauen seiner Diözese, oder für bestimmte Kongregationen oder Häuser. Dann dauert diese Approbation und die Befugnis zum Beichtthören jedenfalls bis zum Ablauf der bestimmten Zeit oder bis zu etwaigem Widerruf von seiten des Oberhirten. Sie ist dann unabhängig von der Amts- oder Wohnsitzveränderung des so approbierten Priesters; ob demselben das Amt des gewöhnlichen Beichtvaters eines bestimmten Klosters übertragen ist und bleibt, oder nicht, ist in diesem Falle gleichgültig. Hat also Facundus in dieser Weise die Jurisdiktion erhalten: dann urteilte er richtig, daß seine Befugnis zum Beichtthören der Ordensfrauen noch nicht erloschen sei.

Es kommt aber noch ein anderer Umstand in Betracht, nach welchem, ohne Rücksicht auf die habituelle Jurisdiktion für Nonnen, Facundus zur Entgegennahme der Beichte der ihn besuchenden Ordensschwestern berechtigt sein konnte.

Der Ausschluß der Klosterfrauen von der allgemeinen Jurisdiktionsbefugnis für die Gläubigen geschieht in erster Linie bezüglich der Beichten, welche im Kloster selber von den Nonnen abgelegt werden, so daß ein speziell approbierter Priester nur erfordert wird, um die Beichten der Nonnen in deren Älstern entgegenzunehmen. Weilen die Klosterfrauen rechtmäßig außerhalb ihres Klosters, dann gelten sie als den übrigen Gläubigen gleichgestellt, falls nicht der Diözesanbischof klar und deutlich von der Jurisdiktion des betreffenden Priesters die Klosterfrauen so ausgenommen hat, daß er sie weder im Kloster, noch wenn sie sich sonst irgendwo aufhalten, absolvieren könne. Möglich ist diese Beschränkung; sie ist aber ohne klaren Beweis nicht zu unterstellen.

Diesbezügliche Entscheidungen liegen schon vor aus den Jahren 1852 und 1872. Ich zitiere sie aus Gennari, *Questioni teologico-morali*, Ed. 2. 1907. Dort wird Nr. 193 ein Dekret der S. C. Episc. et Reg. vom 27. Aug. 1852 angeführt, welches sich auf päpstlich kausurierte Nonnen bezieht: „Aliquando moniales aut ratione sanitatis, aut alia causa obtinent veniam egrediendi ad breve tempus ex earum monasterio, retento habitu. Quaeritur, an in tali casu possint exomologesim suam facere apud confessarios approbatos pro utroque sexu, quamvis non approbatos pro

Monialibus? Resp.: Affirmative, durante mora extra monasterium.“

Diesem schließt sich eine andere Antwort derselben Congregatio vom 22. April 1872 bezüglich der Klosterfrauen mit einfachen Gelübden und ohne päpstliche Klausur an. Von diesen heißt es: „Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessi nem penes quemcumque confessorium ab Ordinario approbatum.“

Also zur Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Beichten solcher Klosterfrauen bei einem gewöhnlichen, nicht speziell approbierten Beichtvater wird nur das legitime Verweilen außerhalb des Klosters verlangt: falls nicht, wie gesagt, der Diözesanbischof deutlich eine größere Beschränkung auferlegt hat.

Wenden wir dies auf den vorgelegten Fall an, so dürfte der Umstand, daß die betreffende Schwester ohne Vorwissen der Oberin bei Jacundus ihre Beichte ablegte, nicht ins Gewicht fallen. Ohne Vorwissen und Gutheißung der Oberin konnten die Schwestern keinesfalls jene Reise unternehmen oder außerhalb des Klosters sich aufhalten. Es stand also nichts mehr im Wege, daß eine Schwester, auch ohne Vorwissen der Oberin, die Gelegenheit zu einer auswärtig abzulegenden Beichte benützte. Es konnte das aus äußeren Gründen vielleicht eine Unvollkommenheit sein, brauchte aber aus sich noch keine Sünde auszumachen. Jacundus mußte daher auf Begehr der Schwester die Beicht ruhig entgegennehmen und je nach Befund genügender Disposition die Lossprechung erteilen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Restitutionspflicht.**) Philo, jagdberechtigt auf einem bestimmten Gebiete, erlegt von der Grenze dieses Gebietes aus 10 Ganssen, welche unterdessen von seinem Jagdgebiet auf das nachbarliche geflüchtet waren. Die so erlegte Beute holt er herüber und eignet sie sich an. Der Beichtvater verpflichtet ihn, die Hälfte des Wertes an die Armen zu geben. Hat derselbe recht entschieden?

Lösung. Auf Grund der Gerechtigkeit so zu entscheiden, wie der Beichtvater hier getan hat, ist jedenfalls verkehrt: denn sollte ein Unrecht geschehen sein, so richtet sich dies gegen den Jagdberechtigten des Nachbargebietes; an Stelle dessen die Armen zu setzen, liegt ein Grund nicht vor.

Aber ist tatsächlich eine ungerechte Schädigung jenes Jagdberechtigten durch Philo erfolgt, und zwar eine Schädigung, deren Höhe bis auf den halben Wert der erlegten Beute zu schätzen ist? Das dürfte mehr als zweifelhaft sein. Das Jagdrecht gab dem betreffenden Nachbar vom naturrechtlichen Standpunkte aus noch kein unmittelbares Recht auf jene zehn Ganssen, zumal da diese von einem Gebiete zum anderen flohen, sondern nur das Recht sie zu erschießen, falls er sie auf seinem Gebiete traf und die Tiere so gutmütig waren, bis auf den Trefferschuß zu warten. Vom naturrechtlichen Stand-